



Statuten

des

UniHockey-Club Guggisberg

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter dem Namen **UniHockey-Club Guggisberg** besteht mit Sitz in Guggisberg ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung, Verbreitung und Ausübung des UniHockey-Sportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Der Verein legt Wert auf die Förderung einer eigenen Nachwuchsbewegung mit hoher Ausbildungsqualität und auf die Fairness im Sport (Fairplay).

Die Ziele des Vereins sollen erreicht werden durch:

- Teilnahme an Liga-Spielen des Verbandes «swiss uniHockey»
- Organisation von Wettkämpfen
- Durchführung eines regelmässigen Trainingsbetriebs

Art. 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai – 30. April.

Art. 5

Der Verein kann seine Interessen und die Interessen des UniHockey-Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des Verbandes «swiss uniHockey» (nachfolgend swiss uniHockey genannt) selber vertreten, allenfalls nach Rücksprache mit dem entsprechenden Ligavorstand.

II. Mitgliedschaft

Art. 6

Der Verein ist Mitglied von swiss unihockey und derjenigen Ligen, für die sich seine Teams qualifiziert haben.

Der Verein ist zudem Mitglied des Unihockey-Kantonalverbandes.

Der Verein kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese swiss unihockey nicht konkurrieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen von swiss unihockey sowie des Unihockey-Kantonalverbandes wird anerkannt.

Art. 7

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Aktive und Junioren), Passivmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern.

Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen will. Passivmitglieder und Gönner können auch juristische Personen sein.

Art. 8

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand des Vereins erfolgen, welcher ermächtigt ist, diese provisorisch zu erledigen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Stimmen.

Die Anmeldung von Minderjährigen muss in jedem Fall schriftlich eingereicht werden und vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin mitunterzeichnet sein.

Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Er ist schriftlich spätestens 10 Tage (Datum des Poststempels) vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand bekanntzugeben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn es den Interessen und Zielsetzungen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, ausschliessen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen einen Ausschliessungsentscheid des Vorstands ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschliessungsentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten/die Präsidentin zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten. Ein Rekurs gegen einen Ausschliessungsentscheid des Vorstands hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über solche Rekurse ist endgültig.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand ausgeschlossen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Art. 10

Rechte der Mitglieder:

a) Aktivmitglieder (Aktive und Junioren)

Jedes Aktivmitglied, das das 16. Lebensjahr erreicht hat, hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich. Jedes Aktivmitglied ist berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen.

Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

b) Passivmitglieder und Gönner

Passivmitglieder und Gönner sind nicht stimmberechtigt, sie haben jedoch ein Anrecht auf Vereinsinformationen.

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt; Vertretung ist nicht möglich. Sie haben zudem Anrecht auf Vereinsinformationen.

Art. 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder haben keine Nachschusspflicht.

Die Gebühr für die Spielerlizenz von swiss unihockey ist nicht im Mitgliederbeitrag inbegriffen und ist von den Aktivmitgliedern selbst zu tragen.

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder swiss unihockey mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

Art. 13

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Haftung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen) ab.

Art. 14

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

III. Organe des Vereins

Art. 15

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 16

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat bezüglich Aktiv- und Ehrenmitglieder schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen (Einladungen auf dem elektronischen Weg sind gültig). Passivmitglieder und Gönner werden spätestens 12 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Anzeiger (offizielles Publikationsorgan der politischen Gemeinde Guggisberg) zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 17

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Fristen gelten dieselben wie in Art. 16. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 18

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet oder, bei dessen/deren Verhinderung, von einem anderen vom Vorstand aus seiner Mitte zu bezeichnenden Mitglied.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

Der Präsident/Die Präsidentin hat keinen Stichentscheid. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr und bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 19

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes;
- Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 9 Abs. 3;
- Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- Festlegung der Vereinstätigkeit;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl und Abberufung des Vorstandes, insbesondere Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin, und der Funktionäre (Trainer, etc.);
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;

- Diskussion über die Traktanden der Delegiertenversammlung der Ligaverbände sowie die Traktanden der Delegiertenversammlung von swiss unihockey;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B. Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mind. fünf Mitgliedern (Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in, Kassier/in und Beisitzer/in).

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welcher/welche von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 21

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Art. 22

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident/Die Präsidentin stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er/sie mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung (auf Papier oder elektronischem Weg) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er sorgt zudem für die Einhaltung der Vorschriften von swiss unihockey und dessen Kommissionen und Unterverbänden.

Art. 24

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und zeichnet durch Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten/der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier/die Kassierin alleine zeichnungsberechtigt.

C. Revisionsstelle

Art. 25

Als Revisionsstelle wählt die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Die Wiederwahl ist möglich. Es kann zudem ein Ersatzrevisor ernannt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Sie haben ferner das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 26

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.

Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit abgeändert werden.

Art. 27

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Fusion mit einem Verein, der ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 28

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt ein allfälliges Vereinsvermögen sowie vorhandenes Inventar einem möglichen Nachfolgeverein oder einer wohltätigen Institution zu. Über die abschliessende Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

* * * * *

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 14. Mai 2004. Sie treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2024 und nach Genehmigung durch swiss unihockey in Kraft.

Guggisberg, 29. Mai 2024

Unihockey-Club Guggisberg

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Simon Kämpfer

Fabian Riesen

